

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin

beschlossen in der Kammerversammlung am 04. März 2020, geändert mit Beschluss in der Kammerversammlung am 02. März 2022 in schriftlicher Abstimmung

I. Zulassungsgebühren

§ 1 Zulassung

(1) Die Rechtsanwaltskammer Berlin erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 4, 6 BRAO) sowie auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 3 EuRAG, §§ 207, 209 BRAO) eine Gebühr von 235,00 €.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr i.H.v. 370,00 € erhoben.

(3) Werden der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt gleichzeitig gestellt, wird für die Bearbeitung beider Anträge eine Gebühr i.H.v. 440,00 € erhoben.

(4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bereits bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder geänderte Tätigkeiten wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

(5) Die Rechtsanwaltskammer Berlin erhebt abweichend von Abs. 1 für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung eines europäischen Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 BRAO i.V.m. §§ 11, 13 EuRAG (Eingliederung) eine Gebühr von 256,00 €.

(6) Die Gebühr ermäßigt sich auf 128,00 €, wenn der Antrag auf Zulassung vor Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung zurückgenommen wurde.

§ 2 Zulassung einer **Berufsausübungsgesellschaft**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erhebt für die Bearbeitung eines Antrags **auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft** (§ 59 f BRAO) eine Gebühr von 800,00 €.

§ 3 Aufnahme nach **Kanzleisitzverlegung**

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Kanzleisitzverlegung (§ 27 Abs. 3 BRAO) eine Gebühr in Höhe von 80,00 €.

II. Vertreterbestellung

§ 4 Gebühr

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestellung eines Vertreters (§§ 53 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 BRAO) eine Gebühr in Höhe von 26,00 €.

III. Anwaltsausweise

§ 5 Gebühr

Für die Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen/europäischen Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr von 20,00 € erhoben.

IV. Zahlungstermin

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer und ist von dem/der Antragsteller/in zu zahlen.

V. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung wird im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht.
- (2) Die Gebührenordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.
- (3) Die Gebührenordnung vom 4. März 2020 (ABl. Nr. 11 vom 13. März 2020) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.
- (4) Die vorstehende Gebührenordnung wurde auf der Kammerversammlung vom 2. März 2022 durch schriftliche Abstimmung beschlossen.

Berlin, 10. März 2022

Dr. Marcus Mollnau
Präsident